

Satzung über den Beirat für Natur und Umwelt der Gemeinde Probsteierhagen

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2014 folgende Satzung über den Beirat für Natur und Umwelt der Gemeinde Probsteierhagen erlassen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Der Beirat für Natur und Umwelt setzt sich für die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ein.
2. Der Beirat für Natur und Umwelt berät die Gemeinde bei allen anstehenden Fragen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes und spricht Empfehlungen aus.
3. Der Beirat für Natur und Umwelt steht als Ansprechpartner für die Bürger/innen der Gemeinde in Sachen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung und fördert das allgemeine Umweltbewusstsein.
4. Der Beirat für Natur und Umwelt ist Bindeglied zwischen den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern in allen Fragen zum Schutz von Natur und Umwelt.
5. Der Beirat für Natur und Umwelt arbeitet nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister selbstständig Vorschläge für Initiativen der Gemeinde zum Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz aus und leistet Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Themen.
6. Der Beirat für Natur und Umwelt kann von der Gemeinde mit Aufgaben betraut werden.
7. Beschlüsse des Beirats für Natur und Umwelt werden der Gemeinde in schriftlicher Form mitgeteilt.
8. Der Beirat für Natur und Umwelt hat der Gemeindevertretung jährlich einen Umweltbericht vorzulegen. Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle ist dafür ausreichend.

§ 2 Rechtsstellung und Einrichtung

1. Der Beirat für Natur und Umwelt ist ein Beirat nach §47d der Gemeindeordnung. Der Beirat für Natur und Umwelt ist ein Gremium von Bürgerinnen und Bürgern, die am Umwelt- und Naturschutz interessiert sind. Er ist offen für jede Bürgerin und jeden Bürger, die bzw. der in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
2. Die/der Vorsitzende wird zu den Sitzungen der Gemeindegremien schriftlich eingeladen. Sie bzw. er hat dort Antrags- und Rederecht, wenn Belange von Umwelt und Natur betroffen sind. Im Falle einer Verhinderung wird eine Vertretung bestimmt. Die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Vertretung ist gemäß der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlverfahren

1. Der Beirat für Natur und Umwelt besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre und ist zeitlich an die Kommunalwahl gebunden.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und nicht nach § 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Die Mitglieder des Beirats werden in einer öffentlichen Versammlung gewählt. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
5. Spätestens drei Monate vor der Wahl ist durch amtliche Bekanntmachung und Mitteilung in den „Ortsnachrichten“ auf die Neubildung des Beirates hinzuweisen. Meldungen zur Kandidatenliste müssen bis zwei Monate vor der Wahl schriftlich bei der Gemeinde abgegeben werden. Spätestens 6 Wochen vor der Wahl gibt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten im amtlichen Bekanntmachungsorgan und in den „Ortsnachrichten“ bekannt.
6. Die zum Wahltermin anwesenden wahlberechtigten Personen wählen die Mitglieder des Beirats sowie bis zu drei Ersatzkandidat/innen in geheimer Wahl. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 7

Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme an die einzelnen Bewerber/innen abgegeben werden kann. Die Wahl wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, durchgeführt. Gewählt sind die 7 Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ziehen ist.

7. Der Beirat tritt innerhalb der nächsten 6 Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einberufen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Ersatzkandidatin bzw. der Ersatzkandidat mit den meisten Stimmen nach.

§ 4 Vorsitz

1. Der Beirat für Natur und Umwelt wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftwartin bzw. einen Schriftwart.
2. Die bzw. der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
3. Die bzw. der Vorsitzende, die Vertreterin bzw. der Vertreter und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Beirates kann mit der Mehrheit der Beiratsmitglieder von ihren bzw. seinen Aufgaben entbunden werden

§ 5 Sitzungen

1. Die Mitglieder des Beirates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu den Sitzungen schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zur Mitarbeit aufgerufen. Sie werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden durch amtliche Bekanntmachung und über die „Ortsnachrichten“ eingeladen.

§ 6 Geschäftsordnung

1. Für den Beirat für Natur und Umwelt gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse.
2. Die Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Probsteierhagen.

§ 7 Finanzierung

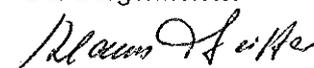
Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Beirates stellt die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bereit. Der Beirat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb der Haushaltsberatungen den Verwendungsnachweis zu führen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für den Beirat für Umweltschutz der Gemeinde Probsteierhagen in der Fassung vom 7.11.2002 außer Kraft.

Probsteierhagen, 15. April 2014

Gemeinde Probsteierhagen
Der Bürgermeister


Klaus Robert Pfeiffer

